

Abmeldung vom Religionsunterricht

Gemäß § 45 Abs. 2 GSO ist der Religionsunterricht für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. In begründeten Fällen ist die Abmeldung vom Religionsunterricht möglich. Anstelle des Religionsunterrichts tritt im Falle einer Abmeldung das Pflichtfach Ethik.

Die Abmeldung muss schriftlich spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund kann nicht die Unzufriedenheit mit dem Unterricht bzw. schlechten Leistungen sein. Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

Ob Unterricht im Fach Ethik erteilt werden kann, hängt jedoch von der Zahl der Ethikschüler in einer Jahrgangsstufe und den verfügbaren Lehrerstunden ab. Wenn aus diesen Gründen Jahrgangsstufen zusammengelegt werden müssen findet der Unterricht im Fach Ethik am Nachmittag statt.

Soll Ethik in der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12) belegt werden und eventuell Abiturfach sein, dann muss dieses Fach bereits in der 10. Jahrgangsstufe besucht werden. Ansonsten ist eine Feststellungsprüfung Zugangsvoraussetzung.

gez. Angela Schöllhorn

Antrag der Erziehungsberechtigten

Die oben genannten Bedingungen für die Abmeldung vom Religionsunterricht habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage ab dem Schuljahr _____ die Abmeldung vom Religionsunterricht für meine Tochter/meinen Sohn

Nachname, Vorname

Klasse im laufenden Schuljahr

Begründung:

Ort

_____, den _____
Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Genehmigung durch die Schulleitung

Eingang des Antrags: _____
Datum

Unterschrift Schulleitung

genehmigt

nicht genehmigt